

## Abschnitt III: Das formelle Jugendstrafrecht

### § 13 – Teil I: Das Jugendstrafverfahren

#### I. Aufgabe des Jugendstrafverfahrens und Verhältnis zum allgemeinen Strafprozessrecht

Die Durchführung eines Strafverfahrens gegen einen Jugendlichen wie auch gegen einen Heranwachsenden verfolgt im Grundsatz das gleiche Ziel und erfüllt deshalb auch die gleiche Aufgabe wie das Strafverfahren gegen einen Erwachsenen: Es geht im Jugendstrafverfahren wie auch im allgemeinen Strafverfahren um die Herbeiführung einer materiell richtigen, prozessordnungsgemäß zustande kommenden, Rechtssicherheit schaffenden Entscheidung über die Strafbarkeit der Beschuldigten. Jedoch hat, weil die gesellschaftliche Wiedereingliederung bei jugendlichen Delinquenten in besonderem Maße gefördert werden muss, der Umstand Berücksichtigung zu finden, dass Jugendliche üblicherweise eine geringere soziale Handlungskompetenz aufweisen und bei ihnen die Gefahr der intellektuellen und emotionalen Überforderung besteht. Weil man dieser Besonderheiten wegen ein Jugendstrafverfahren nicht einfach in der gleichen Weise gegen Jugendliche durchführen darf wie gegen Erwachsene, sieht das JGG Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens gegenüber dem allgemeinen Strafprozessrecht vor. Soweit das JGG keine besondere Regelung trifft, bleiben die Regelungen der StPO anwendbar, § 2 II JGG. Besonderheiten gibt es im Verfahrensablauf (dazu § 13 – Teil II) und im Kreis der Verfahrensbeteiligten.

## II. Die Verfahrensbeteiligten

Verfahrensbeteiligte im Jugendstrafverfahren sind der Beschuldigte, der Erziehungsberechtigte bzw. der gesetzliche Vertreter, der Verteidiger, das Jugendgericht, der Jugendstaatsanwalt sowie die Jugendgerichtshilfe.

### 1. Der Beschuldigte

Für den Beschuldigten im Jugendstrafverfahren gelten keine prozessualen Besonderheiten. Dafür, dass seine Prozesshandlungen – wie Anträge, Rechtsmittel etc. – wirksam sind, kommt es nicht auf die Volljährigkeit, sondern auf Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen an, also auf sein Verständnis vom Sinn der jeweiligen Prozesshandlung.

### 2. Die Jugendgerichte

Bei den Jugendgerichten handelt es sich nicht um einen besonderen Gerichtszweig, sondern lediglich um besondere Spruchkörper, die wie die allgemeinen Strafgerichte bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit angesiedelt sind. Die Jugendgerichte sind gemäß § 33 II JGG beim AG der Strafrichter als Jugendrichter (Einzelrichter) und das Schöffengericht als Jugendschöffengericht (Besetzung gemäß § 33a I 1: ein Jugendrichter und zwei Jugendschöffen), beim LG die Strafkammer als Jugendkammer.

Soweit die Jugendkammer erstinstanzlich tätig wird, entscheidet sie nach der gesetzlichen Konzeption mit drei Richtern und zwei Schöffen (§ 33b II 1 JGG), in praxi wird aber regelmäßig von der Reduktionsmöglichkeit des § 33b II 1 JGG Gebrauch gemacht. Wird die Jugendkammer hingegen als Berufungsgericht gegen amtsgerichtliche Urteile tätig, so unterscheidet sich die Besetzung danach,

ob das angegriffene Urteil vom Jugendrichter stammt – dann kleine Jugendkammer: gemäß § 33b I a.E. ein Richter, zwei Schöffen – oder vom Jugendschöffengericht – dann große Jugendkammer: gemäß § 33b I, II 1 JGG regelmäßig zwei Richter und zwei Schöffen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es bei den OLGern und beim BGH keine Jugendgerichte – also keine „Jugendsenate o.ä. – gibt; dort sind für Revisionen über Jugendsachen die allgemeinen Strafsenate zuständig (vgl. auch § 102 JGG).

In Ergänzung der allgemeinen Gerichtsstände der §§ 7 ff. StPO normiert § 42 I JGG drei besondere Gerichtsstände, hinsichtlich derer § 42 II JGG dem Jugendstaatsanwalt die Prioritätensetzung vorgibt.

#### a) Heranwachsende

Die §§ 33-38 JGG zur Jugendgerichtsverfassung gelten (mit Ausnahme der wegen der Volljährigkeit Heranwachsender ohnehin nicht passenden § 34 II, III JGG) gemäß § 107 JGG entsprechend für Heranwachsende. Die Zuständigkeitsvorschriften der §§ 39-42 JGG gelten auch für Taten Heranwachsender, und zwar auch dann, wenn Erwachsenenstrafrecht angewendet, der Heranwachsende also nicht nach Jugendstrafrecht verurteilt wird (§ 108 I JGG).

Nach § 108 III 1 JGG i.V.m. § 24 II GVG darf das Jugendschöffengericht nicht mehr als vier Jahre Freiheitsstrafe (Erwachsenenstrafrecht) verhängen; nach dieser Marke richtet sich auch die für die Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts maßgebliche Obergrenze der Straferwartung, wenn Erwachsenenstrafrecht angewendet wird. Die Beschränkung des Strafbanns des Jugendschöffengerichts (§§ 108 III 1 JGG, 24 II GVG) gilt nach ganz überwiegender Ansicht erst recht für den Jugendrichter, so dass auch dieser nicht mehr als vier Jahre Freiheitsstrafe verhängen darf. Hier fal-

len also die sich nach der Straferwartung bemessende Zuständigkeit (§§ 108 II JGG, 25 GVG) des Jugendrichters und seine Strafgewalt auseinander.

## b) Der Jugendrichter

Der Jugendrichter ist nach §§ 82 I, 84 I JGG zugleich Vollstreckungsleiter (im allgemeinen Strafrecht wäre dies nach § 451 StPO die Staatsanwaltschaft) und am Vollzugsort gemäß § 90 II 2 JGG auch Arrestvollzugsleiter. Darüber hinaus betraut § 34 II JGG den Jugendrichter im Rahmen des Möglichen auch mit den familien- und vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben, damit der Jugendrichter erzieherisch-soziale und jugendstrafrechtliche Maßnahmen besser aufeinander abstimmen kann.

Nach § 37 JGG „sollen“ Jugendrichter „erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren“ sein. Im Hinblick auf die damit verknüpfte gesetzgeberische Erwartung erzieherischer Effizienz herrscht in praxi mittlerweile Ernüchterung vor. Gleichwohl wird die Regelung begrüßt und als jugendrichterliche Tugenden „Fantasie und Mut zu Abweichungen von den Pfaden des tatvergeltenden Allgemeinen Strafrechts“ sowie „Augenmaß“ bei der Frage, „in welchen Fällen zu Gunsten erzieherischer Belange eine formelle Sanktionierung unterbleiben“ sollte, gefordert (*Streng* Jugendstrafrecht § 6 Rn. 103).

§ 37 JGG wird als unverbindliche Sollensvorschrift verstanden; insbesondere liege im Falle jugendkriminologischer Inkompetenz des Jugendrichters weder ein Fall der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung i.S.d. § 338 Nr. 1 StPO noch eine sonstige reversible Gesetzesverletzung nach § 337 StPO vor. In der Praxis genügt oft die Elternstellung als Kriterium für erzieherische Befähigung.

### c) Jugendschöffen

Auch Jugendschöffen sollen gemäß § 35 II 2 JGG erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Auch hier wird in praxi keine professionelle erzieherische Erfahrung verlangt, es reicht im Regelfalle der Elternstatus. Bemerkenswert ist die in §§ 33b III, 33a I 2 JGG vorausgesetzte Geschlechterparität; auch hierbei handelt es sich indes nach überwiegender Ansicht um eine reine Sollensvorschrift bzw. um eine nicht zwingende Handlungsanweisung, deren Verletzung in der Revision die Besetzungsrüge nicht begründen soll (zweifelnd *Eisenberg* JGG §§ 33-33b Rn. 43).

### 3. Die Jugendgerichtshilfe

Einen erheblichen Unterschied gegenüber dem allgemeinen Strafverfahren stellt die im Jugendstrafverfahren obligatorische Beteiligung der Jugendgerichtshilfe (JGH) dar. § 38 II JGG beschreibt die allgemeine Aufgabe sowie die der JGH zukommenden speziellen Pflichten bzw. Funktionen: Ermittlungshilfe, Überwachungsfunktion sowie erzieherische Fürsorge und Betreuung.

Die JGH wird gemäß § 38 I JGG von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt. Gemessen an der Stellung der Erwachsenengerichtshilfe hat die JGH eine außerordentlich starke Stellung; insbesondere ist die JGH nicht erst im Hauptverfahren, sondern „so früh wie möglich“ (§ 38 III 2 JGG) zu beteiligen; ihre Beteiligung zieht sich nach der gesetzgeberischen Konzeption durch das gesamte Verfahren.

Eine Pflicht der JGH zur Teilnahme an der Hauptverhandlung besteht gleichwohl nicht; sie ergibt sich weder aus § 38 JGG noch aus § 50 III JGG (dort sind nur die Mitteilungsmodalitäten und – im Falle der Erscheinens – das Rederecht näher umschrieben). In beiden Normen werden nur die Gerichte verpflichtet, nicht aber die JGH; diese wird lediglich mit verfahrensmäßigen Mitwirkungsrech-

ten ausgestattet. Daher liegt im Falle des Fehlens der JGH keine „Abwesenheit ... einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt“, vor; somit kann (und wird dann regelmäßig) bei gänzlich fehlender Heranziehung der JGH eine Gesetzesverletzung i.S.d. § 337 StPO nur über eine Verletzung der allgemeinen Aufklärungspflicht aus § 244 II StPO begründbar sein. Dies ist dann der Fall, wenn erkennbar war, dass die JGH eigentlich Gründe gehabt hätte, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, um entscheidungserhebliche Befunde vorzutragen (BGHSt 27, 250, 252). Daraus folgert eine Schrifttumsansicht, dass in denjenigen Fällen, in denen eine Nichtbeteiligung der JGH gegen § 244 II StPO verstoßen würde, diese auf gerichtliche Aufforderung hin nun doch zur Teilnahme verpflichtet sein soll (*Ostendorf JGG § 50 Rn. 12*).

Die Praxis hält die Beteiligung der JGH in vielen Fällen für entbehrlich; damit korrespondieren die begrenzten Ressourcen der JGH, die ihre Mitwirkung zumeist schon von vornherein auf Fälle beschränkt, in denen sie eine echte Mitwirkungsnotwendigkeit sieht. In solchen Fällen fasst zwar die JGH ihren Bericht schriftlich zusammen, zum Gegenstand der Urteilsfindung darf aber gemäß § 261 StPO nur dasjenige gemacht werden, was auch prozessordnungsgemäß Gegenstand der Hauptverhandlung war.

Der Jugendgerichtshelfer hat kein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 StPO, weil dem Geheimhaltungsinteresse des Beschuldigten – dessen Durchsetzung für die Entstehung eines Vertrauensverhältnisses zum jugendlichen Delinquenten an sich wünschenswert ist – die Funktion der JGH als Unterstützung des Gerichts und sonstiger Behörden (§ 38 II 2 JGG) vorgeht (zur insoweit drohenden Gefahr eines Rollenkonflikts *Streng Jugendstrafrecht § 6 Rn. 113*). Davon zu unterscheiden ist aber das Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der Aussagen des Beschuldigten vor der JGH, wenn diese den Jugendlichen nicht über sein Recht zu schweigen oder über das fehlende Zeugnis-

verweigerungsrecht der JGH aufgeklärt hatte. In diesen Zusammenhang gehört auch, dass Äußerungen von Angehörigen des jugendlichen Beschuldigten, die diese vor der JGH tätigen, entsprechend § 252 StPO nicht durch den Bericht der JGH in die Hauptverhandlung eingeführt bzw. im Urteil verwertet werden dürfen, wenn die betreffenden Angehörigen in der Hauptverhandlung das Zeugnis verweigern (BGH NJW 2005, 765, 766).

Problematisch am Institut der JGH und deswegen Gegenstand von Reformüberlegungen sind insbesondere der sog. Intra-Rollenkonflikt des sich zwischen Jugendlichem und Gericht befindenden Jugendgerichtshelfers, der durch die Regelung des § 38 II 6 JGG allenfalls gemildert, nicht aber aus der Welt geschafft wird; des weiteren die durch den Bericht des JGH – in dem positive Merkmale über die Persönlichkeit des Jugendlichen naturgemäß zu kurz und beinahe ausschließlich im Zusammenhang mit der Tat stehende Persönlichkeitsmerkmale zur Sprache kommen – oftmals über das Maß des Nötigen hinaus steigernde Stigmatisierung; das Gerichtsgeher-Problem: Die JGH wird in der Hauptverhandlung von einem Jugendgerichtshelfer vertreten, der den Fall nur dem Akteninhalt nach kennt, weil § 38 II 4 JGG nur als Sollvorschrift ausgestaltet ist; und schließlich Kooperationsprobleme zwischen dem beruflichen Selbstverständnis der JGH (Hilfe) und dem der normativ denkenden Juristen, die aus Verständnisproblemen im Hinblick auf den Blickwinkel der jeweils anderen Seite resultieren und zu Friktionen und Loyalitätszweifeln seitens der Justiz führen können (zu Problemen und zur Reformdiskussion eingehend *Streng* Jugendstrafrecht § 6 Rn. 113-120).

#### 4. Der Jugendstaatsanwalt

§ 36 JGG verlangt die Bestellung von Jugendstaatsanwälten bei den Staatsanwaltschaften. In deren Zuständigkeit fallen alle Jugendstrafsachen, zudem alle Jugendschutzsachen.

§ 36 JGG ist nach herrschender Auffassung ähnlich wie § 37 JGG eine bloße Sollens- und Ordnungsvorschrift, so dass nach dem Auftreten eines nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellten Staatsanwalts vor dem Jugendgericht das Urteil als nicht revisibel angesehen wird. Die im Vordringen begriffene Gegenmeinung hält eine Gesetzesverletzung, auf der das Urteil auch beruhen kann, i.S.d. § 337 StPO für gegeben (*Ostendorf* JGG § 36 Rn. 8; *Eisenberg* § 36 Rn. 13).

Dass die Position des Jugendstaatsanwalts im Hauptverfahren gegenüber dem allgemeinen Strafverfahren eher von geringerer Bedeutung ist, zeigt sich z.B. im vereinfachten Jugendverfahren daran, dass er nicht zur Anwesenheit verpflichtet ist und für diesen Fall seine Zustimmung für eine Verfahrenseinstellung nicht erforderlich ist, § 78 II JGG. Anders verhält es sich hingegen mit seiner Stellung im Vorverfahren: Der Jugendstaatsanwalt hat gemäß § 45 JGG deutlich weitergehende Möglichkeiten, das Verfahren im Wege des „formlosen Erziehungsverfahrens“ (Diversions) per Einstellung zu beenden als der Staatsanwalt im allgemeinen Strafverfahren.

#### 5. Die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter

Die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts beinhalten, soweit es nicht um einen der elterlichen Erziehungsberechtigung erwachsenen Heranwachsenden geht, einen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 II GG. § 67 JGG erkennt daher den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern des Beschuldigten eine eigene Stellung als Prozessbeteiligten mit selbständigen prozessualen Rechten zu, indem eine Reihe prozessualer Rechte des Beschuldigten auf die Erziehungsberechtigten übertragen wird.



tigten ausgedehnt werden: Das Äußerungsrecht (auf Gehör), das Recht, Fragen und Anträge zu stellen sowie bei Untersuchungshandlungen anwesend zu sein (§ 67 I JGG), das Recht zur Wahl eines Verteidigers und zur Einlegung von Rechtsmitteln (§ 67 III JGG).

Nach herrschender Meinung ist § 67 I JGG erweiternd dahin auszulegen, dass Erziehungsberechtigte auch bei einer polizeilichen Vernehmung ein Recht auf Anwesenheit haben; freilich wird dies in praxi im Hinblick auf die vermutete höhere Geständnisbereitschaft bei Abwesenheit der Eltern vielfach anders gehandhabt (Polizeidienstvorschrift 382 Nr. 3.6.3. lässt denn auch eine Ausnahme von dem Elternrecht auf Anwesenheit bei der Vernehmung eines jugendlichen Beschuldigten unter Rücksichtnahme auf „kriminaltaktische Erwägungen“ zu).

Dem Erziehungsberechtigten ist nach § 67 I JGG i.V.m. § 257 II, III StPO das letzte Wort zu gewähren, und zwar von Amts wegen (BGH NStZ 2000, 553), so dass auch dann ein revisibler Verfahrensfehler (§§ 337, 257 StPO) vorliegt, wenn der Erziehungsberechtigte nicht eigens um das letzte Wort gebeten hatte. Das Beruhen des Verstoßes (§ 337 StPO) folgt daraus, dass sich die Erteilung des letzten Wortes insbesondere auf das Jugendstrafmaß oder auf die Reifeentscheidung nach § 3 JGG hätte auswirken können (BGH NStZ 2000, 553).

Sind die gesetzlichen Vertreter oder die Erziehungsberechtigten der Beteiligung an den Verfehlungen des Jugendlichen verdächtig oder gar bereits verurteilt, so kann gemäß § 67 IV JGG das Gericht dem jeweiligen Elternteil bzw. dem gesetzlichen Vertreter (oder unter den Voraussetzungen des § 67 IV 2 JGG gar beiden Elternteilen) die in § 67 JGG genannten Rechte versagen. Dann bedarf der Jugendliche anderweitiger Hilfe; es liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung (§ 68 Nr. 2 JGG) vor, weshalb der Vormundschaftsrichter nach § 67 IV 3 JGG einen Prozesspfleger zu bestellen hat.

## 6. Der Verteidiger

Der Verteidiger des jugendlichen Beschuldigten, den dieser in jeder Verfahrenslage verpflichten darf (§ 137 StPO), muss oder soll – anders als nach dem gesetzgeberischen Leitbild der Jugendstaatsanwalt oder der Jugendrichter – keine besondere Qualifikation für Jugendsachen aufweisen; es gibt also keinen „Jugendverteidiger“. Dies stellt in Anbetracht des Umstandes, dass die Idee eines erzieherischen Zusammenwirkens aller Verfahrensbeteiligten mittlerweile an Bedeutung verloren hat, keinen gesetzgeberischen Fehler dar. Den Verteidiger des Jugendlichen können auch der gesetzliche Vertreter gemäß § 137 II StPO und der Erziehungsberechtigte gemäß § 67 III JGG wählen.

Der Jugendliche muss einen Verteidiger haben, wenn ein Fall der sog. notwendigen Verteidigung vorliegt, §§ 140 I StPO, 68 JGG. Ist in einem Fall der notwendigen Verteidigung kein Verteidiger anwesend, so liegt wegen des Verstoßes gegen § 68 JGG der Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO vor.

Von besonderer praktischer Bedeutung ist die in § 68 I Nr. 1 JGG implizit enthaltene Verweisung auf § 140 II StPO. Die Anordnungsvoraussetzungen der „Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage“ oder der „Unfähigkeit, sich selbst zu verteidigen“, werden bei jungen Menschen aufgrund ihrer geringeren Lebenserfahrung, ihrer zuweilen fehlenden intellektuellen Reife und ihrer geringeren sozialen Handlungskompetenz oft zu bejahen sein. Weil darüber hinaus junge Menschen strafsensibler sein sollen als ältere, kann (und wird oftmals) auch unterhalb der sonst üblichen Schweregrenze der zu erwartenden Strafe (Freiheitsstrafe von über einem Jahr bei Erwachsenen) ein Pflichtverteidiger obligatorisch zu bestellen sein (OLG Hamm NJW 2004, 1338 f.; NStZ-RR 2006, 26). Ein (nicht

zwingendes) Indiz für notwendige Verteidigung ist in der Praxis die Anklageerhebung zum Jugend-schöffengericht (OLG Hamm NStZ-RR 2006, 26).

Die Rolle des Verteidigers im Jugendstrafverfahren ist wegen der das Jugendstrafrecht prägenden Erziehungsidee und der daraus resultierenden „Verschränkung von Repression und erzieherischer Wohltat“ (*Streng* Jugendstrafrecht § 6 Rn. 135) ambivalent; jedenfalls dann, wenn der Verteidiger im Jugendstrafverfahren keine echte erzieherische Chance für seinen jugendlichen Mandanten sieht, so ist es keineswegs zu beanstanden, wenn er sich „Erziehungsversuchen“ in einer – aus Sicht des Jugendgerichts und des Jugendstaatsanwalts – unkooperativen Weise widersetzt. Darüber hinaus hält *Streng* (Jugendstrafrecht § 6 Rn. 135) eine Kooperationsverweigerung auch dann für stets geboten, wenn dem Beschuldigten Jugendarrest oder gar Jugendstrafe drohen; diese Sanktionen gilt es dem Jugendlichen unter allen Umständen zu ersparen. Andere plädieren hingegen für eine Rolle des Verteidigers als einseitigem Interessenvertreter wie im Erwachsenenstrafverfahren (*Ostendorf* JGG § 68 Rn. 3). Weil ein „erzieherisches Zusammenwirken“ des Verteidigers mit dem Jugendgericht und dem Jugendstaatsanwalt aus Sicht des Jugendlichen oftmals den Eindruck der „Erwachsenenkungelei“ machen wird und damit die Legitimation des Verfahrensergebnisses auf der Strecke zu bleiben droht, ist diese kompromisslose Linie zu bevorzugen.

## 7. Der Beistand

Vom allgemeinen strafprozessualen Beistand (§ 149 StPO) ist der jugendstrafrechtliche Beistand zu unterscheiden. Bislang deutete man die Rolle des jugendstrafrechtliche Beistandes nach § 69 JGG eher fürsorgerisch-betreuend; im Vordringen begriffen ist demgegenüber eine Auffassung, die die Beistandschaft als Unterstützung im Verfahren deutet. Für Letzteres lässt sich insbesondere die die Beistandschaft an die Verteidigerposition annähernde Regelung des § 69 III JGG vorbringen; für

erstere Meinung und damit für eine eher fürsorgerisch-erzieherische Sichtweise spricht, dass § 109 JGG die Beistandschaft nicht für auf Heranwachsende anwendbar erklärt. Weil die Beistandschaft in jedem Fall an die aktuelle Situation des Beschuldigten im Jugendstrafverfahren anknüpft, ist es unzulässig, einem nur zum Tatzeitpunkt minderjährigen, aber zum Verhandlungszeitpunkt Heranwachsenden einen Beistand zu bestellen. Auch ist bei notwendiger Verteidigung (§§ 68 JGG, 140 StPO) die Beistandschaft ausgeschlossen, § 69 I JGG. Ansonsten liegt die Bestellung im Ermessen des Gerichts (§ 69 I JGG: „kann“).

Anders als der Verteidiger (§ 147 StPO) hat der Beistand nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Akteneinsichtsgewährung (§ 69 III 1 JGG); die Verteidigerrechte stehen ihm nur in der Hauptverhandlung – also nicht im Vorverfahren – zu. Rechtsmittelberechtigt ist der Beistand mangels einer dies regelnden Norm nicht.

In praxi wird von der Beistandschaft selten Gebrauch gemacht, weil die Betreuung und Beratung des Jugendlichen durch die JGH gesichert wird und gegebenenfalls das Vorhandensein eines Verteidigers das Bedürfnis nach einem Beistand entfallen lässt.

---

## Literaturhinweise:

*Streng* Jugendstrafrecht § 6

*Meier/Rössner/Schöch* Jugendstrafrecht § 13 Rn. 17-31